



Lizenzvertrag

zwischen dem Landkreis Bamberg
– im folgenden Lizenzgeber –
und

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

– im folgenden Lizenznehmer –

1 Zeichenträger

Träger des Zeichens „Region Bamberg – weil’s mich überzeugt!“ ist der Landkreis Bamberg.

2 Lizenzvergabe und Nutzungsrechte

2.1 Der Lizenzgeber erteilt hiermit dem Lizenznehmer die Lizenz zur Nutzung des Zeichens „Region Bamberg – weil’s mich überzeugt!“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse, handwerkliche Produkte oder Dienstleistungen, die vom Lizenznehmer in der Region Bamberg nach den von dem Lizenzgeber festgelegten Grundsätze und Kriterien des Projektes „Region Bamberg – weil’s mich überzeugt!“ in der jeweils geltenden Fassung erzeugt, verarbeitet, angeboten und/oder vermarktet werden.

Der Lizenzgeber verpflichtet sich, die Lizenznehmer in geeigneter Weise über Änderungen der Grundsätze zu informieren.

Der Lizenznehmer setzt sich dafür ein, die Dachmarke „**Region Bamberg – weil’s mich überzeugt!**“ als einheitliches Symbol für Regionalität gegenüber den Verbrauchern bekannt zu machen.

- 2.2 Die Lizenz wird für die im Produktdatenblatt genannten Produkte oder für den Gesamtbetrieb vergeben. Dabei müssen die Grundsätzen und Kriterien der Regionalkampagne „Region Bamberg – weil´s mich überzeugt!“ eingehalten werden. Der Lizenznehmer bestätigt durch seine Unterschrift den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Grundsätze und Kriterien.
- 2.3 Das Zeichennutzungsrecht erlischt neben den Bestimmungen aus Nr. 3 und 8, wenn der Lizenznehmer das Zeichen innerhalb von 12 Monaten nach der Lizenzvergabe ohne hinreichenden Grund nicht öffentlich verwendet oder die Voraussetzungen für die Verleihung des Nutzungsrechtes nicht mehr gegeben sind.
- 2.4 Der Lizenznehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung und Weitergabe seines Namens und seiner Adresse sowie einer Beschreibung seiner Produkte zu Werbezwecken einverstanden.
- 2.5 Der Lizenznehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung der zur Verfügung gestellten Daten (Adressen, Bilder, Logos, Produktbeschreibungen) auf der Onlinedatenbank der Regionalkampagne www.genuss-landkreis-bamberg.de und auf der Onlinedatenbank der Partnerinitiative Original Regional aus der Europäischen Metropolregion Nürnberg www.original-regional.metropolregionnuernberg.de einverstanden.
- 2.6 Wird die fällige Lizenzgebühr auch nach mehrmaliger Aufforderung vom Lizenznehmer nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht entzogen werden.

3 Gültigkeit und Kündigung

- 3.1 Der Vertrag gilt zunächst für das laufende Kalenderjahr. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- 3.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei schuldhaft gegen eine von ihr in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt.

4 Verwendung des Zeichens

- 4.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Zeichen so zu verwenden, dass eine Verwechslung zwischen den zu Recht mit dem Zeichen gekennzeichneten / beworbenen und anderen Produkten ausgeschlossen ist.
- 4.2 Die Kombination des Zeichens mit anderen Gütesiegeln z.B. „Bio“, QS oder „Einkaufen auf dem Bauernhof“ ist möglich.
- 4.3 Der Lizenznehmer verwendet das Zeichen ausschließlich gemäß den Reproduktionsvorlagen und zeichnet Produkte, für die die Lizenz erworben wurde, sukzessive damit aus. Die Ausführung des Zeichens erfolgt nach vorgegebenen Farbkombinationen. Eine eigenmächtige Veränderung des Zeichens hinsichtlich der Farben oder der Wort-Bild-Kombination ist nicht zulässig. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die notwendigen Vorlagen zur Verfügung.
- 4.4 Die verwendeten Etiketten der mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Produkte sollen vor allem bei Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels marktkonform gestaltet und alle Angaben, die nach deutschem Lebensmittelrecht notwendig sind, enthalten.

- 4.5 Das Gütesiegel „Region Bamberg – weil´s mich überzeugt!“ soll möglichst auf allen Materialien wie Produktetiketten, Werbematerialien, Plakaten und bei allen Außenauftritten eingesetzt werden.

5 Lizenzgebühr (bis auf Weiteres ausgesetzt)

- 5.1 Zur Zeichennutzung zahlt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine Lizenzgebühr.
- 5.2 Diese Lizenzgebühr wird mit Vertragsabschluß und nachfolgend zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Endet der Vertrag vor Ablauf des jeweiligen Jahres, ist die Gebühr anteilig zu zahlen. Die Gebühr wird auch dann geschuldet, wenn der Lizenznehmer von seinem Verwendungsrecht keinen Gebrauch macht.

6 Verpflichtungen des Lizenzgebers

- 6.1 Der Lizenzgeber trifft die zur Aufrechterhaltung des Zeichens notwendigen Maßnahmen. Eine Löschung des Zeichens wird er nur im Einvernehmen mit dem Lizenznehmer veranlassen (§ 48 MarkenG).
- 6.2 Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

7 Überwachung, Kontrolle und Haftung

- 7.1 Mit der Unterzeichnung dieses Lizenzvertrages verpflichtet sich der Erzeuger/Produzent zur Einhaltung der Grundsätze des Projektes „Region Bamberg – weil´s mich überzeugt“ und der im Produkt-/Betriebsdatenblatt genannten Produktions- und Vermarktungskriterien.
- 7.2 Der Lizenznehmer hat bei Lizenznahme und Verwendung des Zeichens in eigener Verantwortung für die Erfüllung der Produktions- und Verarbeitungskriterien gemäß der Bestimmungen, die für die Siegelvergabe im Projekt „Region Bamberg – weil´s mich überzeugt!“ gelten, ab dem Zeitpunkt der Zeichenvergabe einzustehen. Dies gilt in besonderem Maße für den Herkunftsnachweis der Rohstoffe.
- 7.3 Die eigene Verantwortung des Lizenznehmers schließt eine Haftung des Zeichenträgers oder seiner Beauftragten für eine den Bestimmungen entsprechende Herstellung und die Beschaffenheit der Erzeugnisse des Lizenznehmers aus.

Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem Lizenzgeber und der Gemeinschaft der Lizenznehmer für Schäden, die durch Falschangaben, missbräuchliche Zeichennutzung oder vorsätzliche Täuschung entstanden sind.

- 7.4 Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Erfüllung der Anforderungen für die Lizenzvergabe sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung des Zeichens in geeigneter Weise zu prüfen. Die Prüfungen nehmen der Lizenzgeber oder eine von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle vor.

8 Maßnahmen bei Verstößen

- 8.1 Verstößt der Lizenznehmer gegen den Lizenzvertrag, erfüllt nicht oder nicht mehr die Kriterien für die Vergabe des Gütesiegels oder hat falsche oder irreführende Angaben gemacht bzw. verweigert oder behindert er eine Überprüfung, kann der Lizenzgeber,
- eine Belehrung und/oder Verwarnung aussprechen,
 - für einen bestimmten Zeitraum vermehrte Überprüfungen durchführen bzw. durchführen lassen,
 - eine Vertragsstrafe festsetzen, (die Festsetzung der Strafhöhe wird gemäß § 315 BGB dem Lizenzgeber überlassen)
 - das Zeichennutzungsrecht befristet oder dauerhaft entziehen.
- 8.2 Art und Schwere richten sich nach der Art des Verstoßes. Bevor dem Lizenznehmer das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, hat er die Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu den Beanstandungen zu äußern bzw. die beanstandeten Mängel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beseitigen.
Wenn es der Schutz des Zeichens erfordert, kann in Ausnahmefällen die Zeichennutzung ohne vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung untersagt werden.
- 8.3 Wurde dem Lizenznehmer das Zeichennutzungsrecht entzogen, kann in der Regel frühestens nach einem Jahr nach der Entziehung die Wiederverleihung beantragt werden.

9 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Landkreis Bamberg

Ort, Datum

Lizenznehmer



Kontaktdaten

1 Ansprechpartner/in

Firma			
Name, Vorname			
Straße			
PLZ		Ort	
Tel.			Fax
E-Mail			
Internet			
Handy			
Öffnungszeiten			

2 Filialen, Verkaufsstellen mit Öffnungszeiten

Name, falls abweichend von 1)	Adresse und Öffnungszeiten

3 lizenzierte Produktgruppen (z.B. Brot, Wurst, Liköre)
